

Taxordnung für Hebammen

(Vom 4. Februar 1971)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom
4. November 1962,

verordnet:

I. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbart worden ist, sind für die Entschädigung der Hebammen wegleitend:

- die nachfolgenden Taxen der Rubrik A:
gegenüber Personen, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können,
gegenüber Krankenhäusern für Patientinnen der allgemeinen Abteilung und
gegenüber Fürsorgebehörden und Fürsorgestellen,
- die nachstehenden Taxen der Rubrik B:
gegenüber anderen Personen und Kostenträgern.

Der Taxpunkt wird nach dem jeweiligen Taxpunktwert des Tarifs der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bewertet.

		Taxpunkte	
		A	B
1.	Leitung einer Geburt	45—55	55—100
2.	Pflege der Wöchnerin und des Säuglings pro Tag	4—6	6—8
3.	Anderweitige Leistungen der Hebammen		
	a) Konsultationen		
	bei Tag	2—3	3—5
	bei Nacht	} 3—5	} 5—7
	oder sonntags		
	b) Besuch		
	bei Tag	3—4	4—6
	bei Nacht	} 4—6	} 6—8
	oder sonntags		

- c) Zuschlag zu a und b für
jede eine Stunde übersteigende
Beanspruchung, pro angefangene
Stunde

	Taxpunkte	
	A	B
bei Tag	3—4	4—6
bei Nacht oder sonntags	} 4—6	6—8

Als Tageszeit gilt die Zeit von 7 bis 20 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 20 bis 7 Uhr.

4. Wegentschädigung je Kilometer $\frac{1}{2}$ Taxpunkt.

Die Wegentschädigung wird nur für den Hinweg und erst vom dritten Kilometer an verrechnet. Der angebrochene Kilometer wird als ganzer gezählt.

II. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Taxordnung für Hebammen vom 14. April 1954 aufgehoben.

Zürich, den 4. Februar 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
R. Meier Dr. Roggwiler

Verfügung der Finanzdirektion über die Änderung der Verfügung über die Jägerprüfung vom 30. Dezember 1965

(Vom 25. Februar 1971)

I. Die Verfügung der Finanzdirektion über die Jägerprüfung vom 30. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

Ziff. 6. Die Prüfungszeit für theoretische Prüfungen beträgt für Bewerber des Fähigkeitsausweises für Pächter, Jahresjagd Gäste und Jagdaufseher 30 Minuten pro Fach.